

Geschäft 3437

Bericht an den Einwohnerrat

vom 14. Mai 2003

Waldbaulinienplan "Neuweilerstrasse Nord"

Situationsplan: Waldbaulinienplan "Neuweilerstrasse Nord"



Inhalt:

1. Ausgangslage
2. Rechtliche Situation
3. Anträge

Mitwirkungsbericht

Planungs- und Begleitbericht

1. Ausgangslage

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der Parzellen B 883, B 888, B 2270 und B 2274 an der Hohle Gasse sowie der Grundeigentümer der Parzelle B 891 an der Neuweilerstrasse beantragten, im nördlichen Teil der Neuweilerstrasse einen Waldbaulinienplan "Neuweilerstrasse Nord" mit einer Baulinie nach § 97 Abs. 5 des Raumplanungs- und Baugesetzes im Abstand von 10 m zum Waldrand zu erlassen.

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind durch die heute bestehende Waldgrenzenkarte bei einer geltenden Baulinie von 20 m massgeblich betroffen. Insbesondere machen sie in ihrem Antrag u.a. geltend, dass die bestehenden Liegenschaften bei einem Elementarereignis nicht mehr aufgebaut werden könnten.

Im Rahmen eines Waldfeststellungsverfahrens hat das Forstamt beider Basel die Bepflanzung entlang der Neuweilerstrasse als Wald bestätigt und die Waldgrenze entlang der Parzellen B 453, B 460, B 1426, B 1428, B 1430, B 1574 und B 1758 festgelegt. Im Auftrag der kantonalen Behörden wurde die Waldgrenzenkarte "Neuweilerstrasse / Hohlegasse" vom 22. Juli 1999 bis am 23. August 1999 öffentlich aufgelegt. Innerhalb der Auflagefrist wurde eine Einsprache erhoben, welche den nördlichen Teil der Neuweilerstrasse betraf.

Die erwähnte Einsprache wurde indessen mit Brief vom 30. Oktober 2000 aufgrund der kompletten Akteneinsicht zurückgezogen. Das Verwaltungsgericht des Kantons Basel-Landschaft hat das Verfahren zufolge Beschwerderückzug mit Entscheid vom 1. November 2000 abgeschlossen.

2. Rechtliche Situation

Damit das erwähnte Bauprojekt nicht durch das hängige Einspracheverfahren im nördlichen Gebiet der Neuweilerstrasse blockiert wurde, hat der Rechtsdienst des Regierungsrates mit Datum vom 2. Mai 2000 die Waldgrenze südlich der Neuweilerstrasse in Form einer Teilrechtskraftbescheinigung in Kraft gesetzt.

Somit konnte die Einwohnergemeinde Allschwil in einem zweiten Schritt die Waldbaulinie festlegen. Der gesetzliche Waldabstand von Bauten beträgt gemäss § 95 lit. e des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) 20 m. Jedoch können Gemeinden gemäss § 97 Abs. 5 RBG Baulinien entlang von Waldrändern festlegen, bei welchen ein Mindestabstand von lediglich 10 m einzuhalten ist.

Der Gemeinderat machte von dieser Möglichkeit Gebrauch und unterbreitete der Legislative den Bericht Nr. 3235 zur Beschlussfassung. Der Einwohnerrat stimmte seinerseits mit Beschluss vom 18. Oktober 2000 dem Waldbaulinienplan "Neuweilerstrasse Süd" mit einem Waldabstand von 10 m zu. Die regierungsrätliche Genehmigung erfolgte am 13. März 2001.

Die teilweise Opponierenden der damaligen Planung "Neuweilerstrasse / Hohlegasse" haben nun -- wie erwähnt -- beantragt, einen Waldbaulinienplan für das Gebiet "Neuweilerstrasse Nord", analog dem Waldbaulinienplan "Neuweilerstrasse Süd", zu erlassen.

3. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

zu beschliessen:

- a) Dem Waldbaulinienplan "Neuweilerstrasse Nord" mit einer Baulinie im Abstand von 10 m zum Waldrand wird zugestimmt.
- b) Die im Plan eingetragenen Baulinien entlang der Neuweilerstrasse im Bereich des Waldareals sind aufzuheben.
- c) Dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft wird die Genehmigung des Waldbaulinienplanes "Neuweilerstrasse Nord" beantragt.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Präsidentin Verwalter

Ruth Greiner Max Kamber

Gemeinde Allschwil

Kanton Basel-Landschaft



Waldbaulinienplan "Neuweilerstrasse Nord"

Mitwirkungsbericht

Inhalt:

1. Vorgehensweise
2. Gegenstand der Mitwirkung
3. Eingaben / Vorschläge
4. Beschluss
5. Bekanntmachung

1. Vorgehensweise

Das gemäss § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vorgeschriebene öffentliche Mitwirkungsverfahren wurde wie folgt durchgeführt:

- Die direkten Anstösserinnen und Anstösser wurden mit eingeschriebenem Brief vom 8. April 2003 über die Durchführung des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens informiert und zur Einsichtnahme der Planunterlagen eingeladen.
- Die Bevölkerung wurde mit einem Inserat im Allschwiler Wochenblatt (amtliches Publikationsorgan der Gemeinde) über das Mitwirkungsverfahren aufmerksam gemacht.

2. Gegenstand der Mitwirkung

Folgender Plan war Bestandteil der Informations- und Mitwirkungsunterlagen, welche der Bevölkerung zur Einsichtnahme vorgelegt wurde.

Als verbindlicher Plan und Gegenstand der öffentlichen Mitwirkung lag auf:

- Waldbaulinienplan "Neuweilerstrasse Nord", Situationsplan 1:500

3. Eingaben / Vorschläge

Der Waldbaulinienplan "Neuweilerstrasse Nord" konnte

vom 11. April bis 23. April 2003

bei der Gemeindeverwaltung, Hauptabteilung Hochbau / Raumplanung, während der ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Anregungen und Wünsche konnten innert dieser Frist in schriftlicher Form an den Gemeinderat Allschwil gesandt werden.

Innerhalb dieser Frist erfolgten keine Eingaben bzw. Vorschläge zum Waldbaulinienplan.

4. Beschluss

Der Gemeinderat hat wie folgt beschlossen:

- Dem Waldbaulinienplan "Neuweilerstrasse Nord" wird zugestimmt. Das Planungsgeschäft wird dem Einwohnerrat zur Beschlussfassung unterbreitet.

5. Bekanntmachung

Im Anschluss an das Mitwirkungsverfahren wird der vorliegende Mitwirkungsbericht, gestützt auf § 2 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV), bei der Hauptabteilung Hochbau / Raumplanung, Allschwil, bis 27. Mai 2003 öffentlich aufgelegt. Die Bekanntmachung wird im Allschwiler Wochenblatt vom 16. Mai 2003 publiziert.

Allschwil, 6. Mai 2003 Sta/be
GRB vom 14. Mai 2003

Kanton Basel-Landschaft

Gemeinde Allschwil

| Waldbaulinienplan "Neuweilerstrasse Nord"

Planungs- und Begleitbericht

gemäss Art. 47 RPV und § 39 RBG

zuhanden Beschlussfassung Gemeinderat / Einwohnerrat / Regierungsrat

Inhalt:

1. Ausgangslage
2. Ziel der Planungsmassnahme
3. Randbedingungen

4. Ablauf der Planung
5. Öffentlichkeitsarbeit
6. Beschlussfassungs- und Auflageverfahren
7. Genehmigungsantrag

1. Ausgangslage

Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion hat mit Beschluss vom 7. Dezember 1999 die Waldgrenzenkarte Teilzonenplan Siedlung "Ziegeleien" und "Neuweilerstrasse/Hohle Gasse" in Allschwil erlassen.

Gegen den Entwurf der Waldgrenzenkarte wurde eine Einsprache erhoben. Damit die weiteren Planungsarbeiten nicht durch das hängige Einspracheverfahren im nördlichen Gebiet der Neuweilerstrasse blockiert wurde, hat der Rechtsdienst des Regierungsrates mit Datum vom 2. Mai 2000 die Waldgrenze südlich der Neuweilerstrasse in Form einer Teilrechtskraftbescheinigung in Kraft gesetzt. Der Waldbaulinienplan "Neuweilerstrasse Süd" hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 368 vom 13. März 2001 genehmigt und für allgemeinverbindlich erklärt.

Die erwähnte Einsprache wurde indessen mit Brief vom 30. Oktober 2000 aufgrund der kompletten Akteneinsicht zurückgezogen. Das Verwaltungsgericht des Kantons Basel-Landschaft hat das Verfahren zufolge Beschwerderückzug mit Entscheid vom 1. November 2000 abgeschlossen.

Mit Schreiben vom 28. März 2002 haben verschiedene Betroffene ein Gesuch um Erlass eines Waldbaulinienplans "Neuweilerstrasse Nord" an den Gemeinderat gestellt.

In der Folge hat der Gemeinderat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Waldbaulinie im Abstand von 10 m festzulegen.

2. Ziel der Planungsmassnahme

Mit der Festlegung der Waldbaulinie im minimalen Abstand von 10 m soll eine optimale Nutzung des angrenzenden Baulandes und die Forderung zum häuslicheren Umgang mit Bauland erreicht werden.

3. Randbedingungen

Der gesetzliche Waldabstand von Bauten beträgt gemäss § 95 lit. e des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) 20 m. Die Gemeinden können jedoch gemäss § 97 Abs. 5 RBG Baulinien entlang von Waldränder festlegen, bei welchen ein Mindestabstand von lediglich 10 m einzuhalten ist.

4. Ablauf der Planung

Der Gemeinderat beauftragte die Jermann Ingenieure + Geometer AG, Binningen, mit der Erstellung des Waldbaulinienplanes „Neuweilerstrasse Teil Nord“.

Der Planentwurf wurde dem kantonalen Amt für Raumplanung zur Vorprüfung unterbreitet. Die mit Schreiben vom 4. Januar und 31. März 2003 empfohlenen Plankorrekturen sind bei der Weiterbearbeitung des Plans berücksichtigt worden.

5. Öffentlichkeitsarbeit

Das gemäss § 7 des RBG vorgeschriebene, öffentliche Mitwirkungsverfahren wurde im April 2003 durchgeführt. Von der Möglichkeit sich zur Planung vernehmen zu lassen wurde kein Gebrauch gemacht.

6. Beschlussfassungs- und Auflageverfahren

Mit Bericht Nr. 3437 vom 14. Mai 2003 hat der Gemeinderat den Waldbaulinienplan "Neuweilerstrasse Nord" zur Beschlussfassung unterbreitet.

In der Folge hat der Einwohnerrat am dem Waldbaulinienplan

Nach Ablauf der Referendumsfrist wurde die gesetzliche Planaufgabe ordnungsgemäss publiziert und vom aufgelegt. Innerhalb der Auflagefrist wurde beim Gemeinderat

7. Genehmigungsantrag

Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. vom beantragt der Gemeinderat dem Regierungsrat den vorliegenden Waldbaulinienplan "Neuweilerstrasse Nord" vorbehaltlos zu genehmigen.